

Merkblatt zur Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Schötz sind folgende Punkte zu beachten:

Voraussetzungen (Art. 9 Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie § 18 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes)

- Der Bewerber / Die Bewerberin muss die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.
- Bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches.
- In den letzten fünf Jahren vor Gesuchstellung muss der Bewerber / die Bewerberin während insgesamt dreier Jahre in Schötz gelebt haben, wobei unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in Schötz.
- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.
- Der Bewerber / Die Bewerberin muss erfolgreich integriert sein.
- Zudem muss der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin mit den schweizerischen sowie örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sein.
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin darf keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

Gesuchseinreichung

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin hat bei der Gemeindeverwaltung Schötz für alle in das Gesuch einbezogenen Personen die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Gesuchsformular
- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister*
- Sprachenpass/Sprachnachweis von fide (siehe www.fide-info.ch) oder anerkanntes Sprachzertifikat
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 15 Jahre
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Wohnsitzbestätigungen derjenigen Gemeinden, in denen die Gesuchsteller in der Schweiz Wohnsitz hatten
- Kopien Ausländerausweise und Pässe aller gesuchstellenden Personen
- Lebenslauf
- Arbeitszeugnisse der Arbeitgeber der letzten zwei Jahre

Alle Dokumente sind im Original einzusenden, bei einer unbekanntem Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung. **Alle Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein.**

***Zivilstandsurkunde (siehe auch sep. Informationsblatt)**

Bevor das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde weiterbearbeitet werden kann, muss der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin im Personenstandregister aufgenommen bzw. sofern er/sie bereits aufgenommen wurde, müssen die Daten aktualisiert werden (gebührenpflichtig). Dies kann einige

Zeit in Anspruch nehmen, weshalb wir Ihnen empfehlen, die restlichen Unterlagen für das Einbürgerungsgesuch erst zu bestellen, wenn die Vorregistrierung abgeschlossen ist. Zwecks Terminvereinbarung zur Vorregistrierung oder Aktualisierung der Daten ist vorgängig eine telefonische Anmeldung beim regionalen Zivilstandsamt Willisau (Tel. 041 972 71 91) nötig.

Einbürgerungsverfahren

- Das Gesuch ist mit den entsprechenden Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, wo dieses geprüft wird.
- Die Gemeindeverwaltung holt den Bericht beim Amt für Migration und bei der Kantonspolizei ein.
- Anschliessend nimmt die Gemeindeverwaltung Schötz den dritten Teil des Einbürgerungsberichtes auf.
- Veröffentlichung des Gesuches im Anschlagkasten, im Kiebitz und auf der Gemeinde-Homepage.
- Es werden Referenzauskünfte und die Angaben der Einwohnerkontrolle und des Steueramtes eingeholt.
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin wird zu einem Einbürgerungsgespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen.
- Die Bürgerrechtskommission entscheidet über die Zusicherung des Bürgerrechtes der Gemeinde.
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin werden schriftlich über den Entscheid der Bürgerrechtskommission informiert.
- Bei einer Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes wird das Gesuch zusammen mit sämtlichen Unterlagen und der Bürgerrechtszusicherung an das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet.
- Die Abteilung Gemeinden des Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern prüft die Unterlagen, erteilt das Kantonsbürgerrecht und holt anschliessend die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.
- Der/die Eingebürgerte erhält eine Einbürgerungsurkunde.

Kosten

Gemäss Verordnung für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Schötz vom 7. November 2007 sollen die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren kostendeckend den Gesuchstellern belastet werden. 30 Tage nach Gesucheinreichung sind die approximativen Bearbeitungsgebühren zu bezahlen. Diese betragen für

Einzelpersonen	Fr.	1'000.--
Familien	Fr.	1'200.--

Die Spruchgebühr richtet sich ebenfalls nach der Verordnung für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Schötz vom 7. November 2007 und beträgt Fr. 150.--. Weiter werden den Gesuchstellern allfällige ausserordentliche Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Die Gebühren sind mit der Genehmigung der Bürgerrechtsverordnung durch den Gemeinderat Schötz am 7. November 2007 in Kraft getreten und gelten auch für die vor diesem Zeitpunkt eingereichten, aber noch nicht erledigten Einbürgerungsgesuche.

Schötz, 17. November 2017/mi

BÜRGERRECHTSKOMMISSION SCHÖTZ